Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 45. Marienwerder, den 8. November 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1871 enthält unter:

Nr. 7893 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen, vom 2. Oktober 1871.

Nr. 7894 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz, vom 2. Oktober 1871.

Nr. 7895 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neisse im Regierungsbezirk Oppeln über Bielau nach dem Steinberge und von da bis zur Landesgrenze bei Groß-Kunzendorf im Anschluß an die Oesterreichische Bezirksstraße nach Freiwaldau.

Nr. 7896 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neisser Kreises im Betrage von 68,000 Thalern, II. Emission, vom 20. September 1871.

Nr. 7897 die Bekanntmachung, betreffend die der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Görlitz nach Reichenberg (Landesgrenze) und Zittau, von Weißwasser nach Muskau und von Lübbenau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Camenz zur Verbindung mit Dresden und Pirna, vom 16. Oktober 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Ser. V., bezw. IV. und II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1855 A., 1859 II. und 1867 D.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A., der 2. (4½ %igen) Staatsanleihe vom Jahre 1859 und der Staatsanleihe vom Jahre 1867 D. für die vier Jahre vom 1. Oktober 1871 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Letztere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Coupons-Ausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrole der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen resp. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. September 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke.

Ausgegeben in Marienwerder den 9. November 1871.

2) **Bekanntmachung,**
die Postfreimarken betreffend.

Der Verkauf der neuen zum 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats Dezember d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte Dezember d. J. beginnen. Die am ersten Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. Dezember hinaus zu bemessen.

Berlin, den 16. Oktober 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. d. M. die Aufhebung des Gutsbezirks Jwitz zu genehmigen und die Theilstücke desselben zu einem besonderen Gemeindebezirke zu erklären geruht.

Marienwerder, den 28. Oktober 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die Kreis-Physikatsstelle des Kreises Rosenberg ist zur Erledigung gekommen. Qualifizirte Medizinal-Personen, welche sich um die Stelle bewerben wollen, fordern wir hierdurch auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Marienwerder, den 2. November 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die Herren Oberförster haben die Anweisung erhalten, sich in dem schriftlichen Verkehr, den sie in ihrer Eigenschaft als Polizeiverwalter zu führen haben, der Firma „der Polizeiverwalter, Oberförster N." zu bedienen. Indem wir die uns untergeordneten Behörden hiervon in Kenntniß setzen, weisen wir dieselben an, sich in ihren Anschreiben an die Herren Oberförster, in deren Eigenschaft als Polizeiverwalter, derselben Bezeichnung in der Adresse zu bedienen.

Marienwerder, den 31. Oktober 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Bei dem Mühlenbesitzer Kosmowski zu Skarlin, Kreises Löbau, ist die rotzverdächtige Druse unter den Pferden ausgebrochen, dagegen ist die Rotzkrankheit in Lautenburg, nachdem das rotzkranke Pferd des berittenen Grenzaufsehers Richert getödtet worden, und die Rotzkrankheit unter den Pferden des Besitzers Becker zu Neusaß, Kreises Culm, beseitigt.

Marienwerder, den 30. Oktober 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Kreiswundarztstelle des Kreises Czarnikau mit dem Wohnsitze in Czarnikau und einem Jahresgehalte von 100 Thlr. ist vacant.

Bewerber um diese Stelle wollen sich unter Einreichung ihrer Qualifications-Ausweise in 6 Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 26. Oktober 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Für den Transport von Flachs, Hanf, Heede und Werg bei Auflieferung in Quantitäten von mindestens 100 Centnern auf einen Frachtbrief von den Stationen der Königlichen Ostbahn östlich von Kreuz nach den Stationen Breslau, Neisse, Oswiecim, Ratibor, Oderberg, Peterwitz, Wonowitz und Leobschütz tritt **vom 1. November c.** ab an Stelle der bisherigen Verbandtarife vom 1. April 1862, vom 1. März 1868, vom 1. April 1870, vom 1. Dezember 1870 und vom 16. Januar 1871 ein neuer Tarif in Kraft.

Druckexemplare desselben sind auf den betreffenden Verbandstationen zum Preise von 1 Sgr pro Stück käuflich zu haben.

Bromberg, den 31. Oktober 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

9) Vom 1. Januar 1872 ab treten die sub Nr. 13 unseres Localtarifs (pag. 24 und 25) enthaltenen Bestimmungen wegen der für gewisse Artikel vorgeschriebenen Normalgewichte außer Kraft und es sind vom dem gedachten Zeitpunkte ab alle zur Beförderung im Ostbahn-Lokalverkehre aufgegebenen Güter in den Frachtbriefen nur nach Gewicht zu bezeichnen.

Bromberg, den 30. Oktober 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Erledigte Schulstelle.

10) Die Stelle der Lehrerin an der evangelischen Stadtschule zu Flatow ist erledigt. Bewerbung um dieselbe ist bei dem dortigen Prinzlichen Rentamte anzubringen. — Gehalt 286 Thlr. — Befähigung für das Lehrpensum einer höheren Töchterschule, imgleichen zum (privaten) Unterricht im Klavierspiel, wird gewünscht.

(Hierzu als Beilage die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Stockholm domizilirte „See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus" und der Oeffentl. Anzeiger Nro. 45.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Beilage

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Conzession

zum

Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Stockholm domicilirte „See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus".

Der zu Stockholm domicilirten „See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus" wird auf Grund der vorgelegten, durch des Königs von Schweden und Norwegen Majestät unterm 6. Juni 1862 genehmigten Statuten die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Conzession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

2. Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern, beziehungsweise amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.

5. Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tages-Course erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizei-Behörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die vorliegende Conzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Conzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 2. September 1871.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Graf v. Itzenplitz.

Uebersetzung der in schwedischer Sprache abgefaßten Statuten.

Se. Majestät des Königs

Gnädige Resolution auf ein von T. A. Starck, James Paton, C. A. Sundin, Isaac Möller und D. Erskine, in ihrer Eigenschaft als gewählte Direction einer unter Benennung **„Sjöförsäkrings Actiebolaget Neptunus" („See-Versicherungs-Actiengesellschaft Neptunus")**, in Stockholm gebildeten, auf Actien gestellten Gesellschaft zur Ertheilung von Seeversicherungen, in Unterthänigkeit eingereichtes Gesuch: Se. Königl. Majestät möchten auf einen Zeitraum

von zehn Jahren in Gnaden den von den Actionairen in General-Versammlung am 14. vergangenen Mai angenommenen, dem unterthänigen Gesuche beigefügten Vorschlag zu Statuten für die Gesellschaft, so wie auch die von der Direction, dem von den Theilhabern erhaltenen Auftrage gemäß, entworfenen und dem unterthänigen Gesuche ebenfalls beigefügten Formulare zu Versicherungsbriefen bestätigen. **Gegeben in dem Schlosse zu Stockholm am 6. Juni 1862.**

Se. Königl. Majestät haben dieses unterthänige Gesuch Sich vortragen lassen und erachten, nach Prüfung des eingereichten Vorschlages für gut, auf eine Zeit von zehn Jahren hiermit in Gnaden zum Nachleben zu bestätigen die folgenden

Statuten
für
die See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus.

Artikel I.

Ueber den Zweck der Gesellschaft, ihren Fond, ihre Thätigkeit und die Zeit ihres Bestehens.

§. 1. Die Gesellschaft wird benannt **„Sjöförsäkrings-Actie-Bolaget Neptunus" („die See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus")** und hat den Zweck, Versicherungen gegen Seeschäden in Gemäßheit mit der bestehenden Königlichen Versicherungs- und Havarie-Verordnung, sowie den näheren Bestimmungen, welche diese Statuten enthalten, und den besonderen Bedingungen, welche bei jeder Versicherung festgesetzt werden mögen, zu ertheilen.

§. 2. Außer den Gegenständen, welche gemäß der bestehenden Versicherungs- und Havarie-Verordnung versichert werden können, mögen auch folgende zur Versicherung angenommen werden:

a. Forderungen, welche dem Gesetze gemäß oder besonderer Verabredung zufolge, aus Schiff, Fracht oder Gütern gezahlt werden müssen,
b. Provision auf Waaren,
c. die behaltene Ankunft eines Schiffes.

§. 3. Die Versicherung kann genommen werden mit und ohne Anzeige, ob dieselbe für eigene oder fremde Rechnung geschieht. Geschieht dieselbe für fremde Rechnung ohne einen dazu erhaltenen Auftrag, so muß solches gleichwohl angezeigt werden.

Im Unterlassungsfalle ist die Versicherung ungiltig und die Prämie an die Gesellschaft verwirkt.

§. 4. Der höchste Betrag, welcher auf ein Segelfahrzeug, dessen Fracht und Ladung, sowie dasjenige, was gemäß §. 2. versichert werden kann, oder jedes für sich, wenn die übrigen Gegenstände in der Gesellschaft nicht zur Versicherung angenommen sind, gezeichnet werden darf, ist 50,000 Thlr. und auf ein Dampfschiff 50,000 Thlr., welche letzterwähnte Summe gleichwohl auf 100,000 Thlr. gesteigert werden kann, wenn der Unterschied zwischen dem sonst gestatteten höchsten Betrage und demjenigen, wofür Versicherung verlangt wird, in gemünztem oder ungemünztem Gold oder Silber besteht; gleichwohl möge, in dem Verhältnisse der Erhöhung des Actien-Kapitales über 1,000,000 Thlr., die auf solche Weise vorgeschriebene höchste Versicherungs-Summe auch erhöht werden können, worüber jedoch zuvor in einer ordentlichen General-Versammlung Beschluß gefaßt werden soll.

Die Verantwortlichkeits-Summe für laufende Risicos darf unter keiner Bedingung zehn (10) Mal das Actien-Kapital nebst dem Reservefond überschreiten.

§. 5. Das Actien-Kapital besteht in höchstens zwei Millionen Reichsthalern, vertheilt in Viertausend auf Namen ausgestellten Actien, jede auf Fünfhundert Reichsthaler lautend.

Von diesen Actien soll gleichwohl vorläufig nur die halbe Anzahl ausgegeben werden; wenn jedoch die ausgedehntere Thätigkeit der Gesellschaft die Ausgabe eines Theiles oder des Ganzen der übrigen Actien veranlassen sollte, so sollen die früheren Actionaire den Vortritt zur Erhaltung so vieler von den auf solche Weise zum Ausgeben bestimmten Actien besitzen, als nach dem Verhältnisse zwischen den Actien, die im Besitze eines jeden sind, und der ganzen Anzahl zuvor ausgegebener Actien auf seinen Anpart kommen kann; doch muß ein Actionair, der sich des erwähnten Vorrechtes bedienen will, solches spätestens einen Monat nach dem Tage, an welchem der Beschluß in Betreff des Ausgebens mehrer Actien gefaßt wurde, der Direction angezeigt haben.

Ein Vorschlag zu dem Ausgeben mehrer Actien kann in einer ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlung der Theilhaber gemacht werden; ein Beschluß darüber soll doch erst in der folgenden Versammlung der Theilnehmer gefaßt werden, welche aber nicht früher angesetzt werden darf, als einen Monat nach der Beendigung derjenigen Versammlung der Theilhaber, in welcher der Vorschlag darüber gemacht wurde.

§. 6. Von dem gezeichneten Actien-Kapitale sollen für jede Actie in drei verschiedenen Terminen, welche von der Direction bestimmt und durch Bekanntmachung in „Post- och Inrikes-Tidningar" veröffentlicht werden, dreißig Procent, jedes Mal mit zehn Procent, baar eingezahlt werden; gleichwohl mag ein Actienzeichner, der solches verlangt, berechtigt sein, sei es auf einmal oder innerhalb kürzerer Zeiten, als die bestimmten Termine, die baare Einzahlung zu bewerkstelligen, welche doch auf keinen Fall in kleineren Beträgen, als zehn Procent von der Zeichnungs-Summe, geschehen darf.

Unterläßt ein Actienzeichner innerhalb eines Monats von dem Tage an, der zu der Einzahlung eines größeren oder kleineren Theiles der oben vermeldeten dreißig Procent auf solche Weise anberaumt war, die betragende Einzahlung für die gezeichnete Actie zu leisten, so ist er des Actien-Rechtes verlustig, sowie auch desjenigen, was von ihm zuvor auf dieselbe Actie etwa eingezahlt sein kann, welches dann der Interessenschaft

anheim fällt, dagegen ist er befreit von weiterer Zahlungs-Verantwortlichkeit als diejenige, die im §. 6. der Königlichen Verordnung in Betreff der Actien-Gesellschaften vom 6. October 1848 vorgeschrieben ist.

Bei der Bewerkstelligung der ersten Einzahlung wird für den Rückstand des gezeichneten Actien-Betrages eine von der Direction genehmigte Verschreibung, innerhalb eines Monats nach vorhergegangener, in Post-och Inrikes-Tidningar" veröffentlichter Aufkündigung einen größeren oder kleineren Theil des bemeldeten Rückstandes einzuzahlen, abgeliefert. Ueber den gezeichneten Actien-Betrag haftet der Actien-Besitzer in keinerlei Bezahlungs-Verantwortlikeit zu den Versicherungsnehmern, sofern er sich nicht zu weiterer Verantwortlichkeit besonders verpflichtet hat.

Jede Actie ist mit Rücksicht auf die Gesellschaft untheilbar; daher in dem Falle, daß mehre Personen Besitzer einer und derselben Actie werden, es diesen obliegt, ihr Recht in der Gesellschaft durch eine Person auszuüben, und muß der Name dieser Person der Direction angegeben werden.

Einem Actionair ist es nicht verwehrt, die Actie bei einem anderen Manne zu verpfänden; doch darf von der Gesellschaft keine Anleihe auf die eigenen Actien bewilligt werden.

§. 7. Sobald 1000 Actien gezeichnet und die ersten zehn Procent darauf eingezahlt, auch die schriftlichen Verpflichtungen auf den Rückstand abgegeben sind, tritt die Gesellschaft in Thätigkeit.

§. 8. Jeder Actienzeichner, welcher erfüllt hat, was in Betreff der baaren Einzahlungen auf jede Actie, sowie Ablieferung der Verschreibung für den Rückstand in §. 6. bestimmt ist, soll darauf berechtigt sein, für jede Actie einen von der Direction unterzeichneten Actienbrief zu erhalten.

§. 9. Jedem Actien-Besitzer steht es frei, eine Actie an einen andern Mann zu übertragen, welcher dadurch in alle Rechte und Verpflichtungen des Uebertragers eintritt; doch muß eine solche Uebertragung, um giltig zu sein, von der Direction genehmigt sein, und hat diese das Recht, eine solche Genehmigung zu weigern, sofern nicht für den noch unbezahlten Betrag des gezeichneten Actien-Kapitales eine von der Direction genehmigte Sicherheit gestellt oder der ganze Betrag baar eingezahlt wird. Die Genehmigung wird von dem vollziehenden Director auf der Actie vorgemerkt.

Alle Actien sollen von der Direction in einem besonderen Buche einregistrirt werden, welches enthält;

a. Namen, Stand und Wohnort desjenigen, der die Actie gezeichnet hat;
b. die für die Actie bewerkstelligten Einzahlungen,
c. die mit dem Eigenthumsrechte an der Actie geschehenen Veränderungen, welche bei der Direction angemeldet wird, nebst der Zeit, da eine solche Anmeldung geschehen ist;
d. die Austausche und Veränderungen, welche rücksichtlich abgegebener Verpflichtungen für unbezahlte Theile von Actien vorgefallen sind. Verkommt ein Actienbrief, so ist Solches bei der Direction anzumelden; diese läßt dann, nachdem die Umstände dabei zur Genüge ermittelt sind, nicht allein in „Post-och Inrikes-Tidningar" eine Bekanntmachung darüber veröffentlichen, durch welche der verkommene Actienbrief mit aller Rechtskraft mortificirt wird, sondern auch für den vorherigen Besitzer desselben einen neuen Actienbrief mit der Ordnungs-Nummer des Verkommenen ausfertigen.

§. 10. Wenn ein Actionair stirbt, oder wenn er in Concurs versetzt wird und die Erben oder die Masse-Verwalter nicht innerhalb 4 Monate darnach entweder, wie §. 9. vorschreibt, die Zustimmung der Direction die Actie an einen Dritten übertragen, oder für den unbezahlten Theil des Actien-Kapitales solche Sicherheit gestellt haben, daß die Dirction dieselbe als genügend erachtet, so soll zur Vergütigung des unbezahlten Betrages die Actie auf Veranstaltung der Direction auf öffentlicher Auction verkauft werden. Sollte der vorige Actien-Besitzer oder der Inhaber seines Rechtes die Auslieferung des auf solche Weise verkauften Actienbriefes weigern, so wird nichts destoweniger für den anstatt seiner angenommenen Actien-Besitzer ein neuer ausgefertigt, der alte aber, um Unordnungen vorzubeugen, durch Bekanntmachung in „Post-och Inrikes-Tidningar" mortificirt. Der frühere Actien-Besitzer oder sein Rechts-Inhaber verbleibt inzwischen in unbedingter Verantwortlichkeit für die Bezahlung des reversirten Theiles der Actie.

§. 11. Hat die Gesellschaft bei eintretender Insolvenz eines Versicherungsnehmers Forderung an Diesen für unbezahlte Prämien, so mag die Direction die Risicos für aufgehoben erklären, sofern nicht die Curatoren oder Verwalter der Masse bei geschehener Anforderung die Prämien einzahlen.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, jede Forderung an einen zahlungsunfähigen Versicherungsnehmer gegen allen ihm, sei es für Versicherungen für eigene oder fremde Rechnung, zustehenden Schadenersatz zu compensiren, selbst wenn die Police an einen Dritten übertragen sein sollte, sofern nicht die Gesellschaft eine solche Uebertragung zuvor genehmigt hat.

§. 12. Bei der ersten ordentlichen General-Versammlung nach der Beendigung des neunten Jahres der bestimmten Octroizeit soll ein Beschluß gefaßt werden, ob über die Verlängerung der Gesellschaft auf eine bestimmte Zeit ein unterthäniges Gesuch an Se. Königliche Majestät eingereicht, oder ob die Gesellschaft nach dem Ablauf der bestimmten Octroizeit aufgelöst werden soll.

Artikel II.

Ueber die Verwaltung.

§. 13. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden in Gemäßheit dieser Statuten, sowie der Instruction, den Beschlüssen und den Vorschriften, welche von der Gesellschaft im Uebrigen ertheilt werden, von einer aus fünf Actionairen bestehenden Direction verwaltet, welche von der Gesellschaft alljährlich mit geschlossenen Zetteln

gewählt wird. Ein abgehender Director kann wieder gewählt werden.

§. 14. Bei der Wahl der Direction wird zuerst und besonders ein vorstehender Director und darauf die vier übrigen Directoren gemeinschaftlich ausersehen. Zugleich werden durch besondere Wahl drei Suppleant-Directoren ausersehen, um bei vorkommendem Bedarf nach der Ordnung, wie jeder Stimmen bekommen hat, in die Direction einzutreten.

§. 15. Die Direction erwählt unter sich einen ersten Director und unter den übrigen Dreien einen Vorsitzer.

Der erste Director ist immer der Suppleant des vorstehenden Directors. Den Suppleanten des ersten Directors wählt die Direction unter sich.

§. 16. Die Wahl zu der Direction des künftigen Jahres und zu drei Revisoren, sowie zwei Suppleant-Revisoren für das laufende Jahr geschieht bei der ordentlichen General-Versammlung, welche zu solchem Zwecke in der ersten Hälfte des Monats December berufen wird.

§. 17. Die Direction tritt in jeder Woche einmal zusammen, oder öfter, wenn die Umstände solches erheischen. Bei diesen Zusammenkünften besitzt jeder Director Eine Stimme; doch müssen, um darin Beschlüsse fassen zu können, drei Mitglieder der Direction zugegen sein. Bei allen Abstimmungen soll diejenige Ansicht die geltende sein, über welche die Mehrzahl der anwesenden Directions-Mitglieder sich vereinbart; ist aber die Stimmenzahl für zwei oder mehre Ansichten gleich, so soll diejenige als der Beschluß der Direction betrachtet werden, welcher der Vorsitzer beitritt.

§. 18. Die Direction stellt auf den Vorschlag des vorstehenden Directors die Beamten und die Besichtigungsmänner, sowie auch ihre Agenten an und setzt sie ab, bestimmt auch ihre Ablohnung.

§. 19. Die baaren Geldmittel, welche nicht zu den laufenden Ausgaben erforderlich sind, werden von der Direction gegen in kürzerer Zeit zahlbare oder leicht zu realisirende Werthpapiere ausgeliehen. Keiner von den Mitgliedern der Direction darf als Anleiher oder Bürge angenommen werden.

§. 20. Die Direction hat das Recht, für die Rechnung der Gesellschaft solche übernommenen Risicos, welche von gefährlicher Art zu sein scheinen, zu reassecuriren.

§. 21. Ein Directionsmitglied ist verantwortlich, daß die Geldmittel und Sicherheits-Urkunden, welche in seinen Händen sind, nicht verkommen oder entwendet werden; im Uebrigen aber soll ein Directions-Mitglied für seine Maßregeln, sofern dieselben nicht gegen das allgemeine Gesetz, diese Statuten oder besonders ertheilte Beschlüsse und Vorschriften streitend befunden werden, keiner besonderen Verantwortlichkeit unterworfen sein, weder mit seiner Person noch mit seinem Vermögen.

§. 22. Versicherungen werden von dem vorstehenden und dem ersten Director gemeinschaftlich abgeschlossen, wenn sich aber diese über die Versicherungs-Bedingungen nicht einigen können, so wird ein dritter Director herbeigerufen. Um gleichwohl die Berührung des Publikums mit der Gesellschaft zu erleichtern, soll der vorstehende Director das Recht haben, allein über Versicherungen zu entscheiden, welche mit Hinzulegung desjenigen, was möglicher Weise zuvor auf denselben Kiel gezeichnet sein kann, nicht den vierten Theil der für die Versicherung auf einen Kiel bestimmten Maximalsumme übersteigen.

§. 23. Die sämmtlichen schriftlichen Verträge, welche die Direction für die Gesellschaft eingeht, sollen im Namen der Gesellschaft und mit Hinzufügung ihrer angenommenen Benennung unterzeichnet werden, widrigenfalls bleiben diejenigen Directions-Mitglieder, welche die Verträge unterzeichnen, für die Erfüllung der darauf gegründeten Verpflichtung der Gesellschaft, wie für eigene Schuld, Einer für Alle und Alle für Einen, verantwortlich.

Die Policen, zu denen diesen Statuten Formulare beigelegt sind, werden im Namen der Gesellschaft von dem vorstehenden und dem ersten Director unterzeichnet.

§. 24. Die Sicherheits-Urkunden der Gesellschaft sollen in einem mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kassenschranke aufbewahrt werden; den Schlüssel zu dem einen Schlosse verwahrt der vorstehende Director und den zu dem andern der erste Director.

§. 25. Die Rechnungen der Gesellschaft werden für das laufende Kalenderjahr abgeschlossen und müssen vor dem 1. März des folgenden Jahres fertig sein, um nebst einem von der Direction abgegebenen, an die Gesellschaft gerichteten Bericht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft während des vorigen Jahres vor dem 10. desselben Monates den Revisoren vorgelegt werden, welche auf die Berufung der Direction zur Prüfung nicht nur des Buch-Abschlusses und der übrigen damit Gemeinschaft habenden Rechnungen, sondern auch der Sicherheits-Documente, sowie der Verwaltung der Gesellschaft in allen Theilen während des verflossenen Jahres zusammentritt. Ueber diese Prüfung sollen die Revisoren vor dem Ablauf eines Monats darauf einen Bericht abstatten, um der Gesellschaft bei der ordentlichen General-Versammlung der Theilhaber im Monate Mai vorgetragen zu werden.

§. 26. In ihrem Berichte sollen die Revisoren Decharge entweder für die sämmtlichen Mitglieder der Direction oder für eines oder mehre derselben, je nachdem Anlaß dazu vorkommen kann, bestimmt an- oder abrathen.

§. 27. Bei derjenigen Versammlung der Theilhaber, in welcher der Revisionsbericht vorgetragen wird, soll der Direction für ihre Verwaltung während des verflossenen Rechenschaftsjahres Decharge ertheilt werden, sofern keine Hindernisse im Wege stehen. Wenn Decharge verweigert wird, so muß der Anspruch, welcher gegen die Direction oder irgend eines der Mitglieder derselben stattfinden zu müssen erachtet werden kann, innerhalb dreier Monate von dem Tage an gesetzlich beeifert werden; geschieht solches nicht, so wird es so betrachtet, als ob Decharge gegeben wäre.

§. 28. Die Gebühren der Direction und der Revisoren werden bei einer ordentlichen General-Versammlung der Theilhaber bestimmt.

Artikel III.

Von den General-Versammlungen

§. 29. Ordentliche General-Versammlungen der Theilhaber sollen jährlich zweimal in Stockholm gehalten werden, eine im Mai und eine in der ersten Hälfte des Monates Dezember. Zu diesen Versammlungen fertigt die Direction die Berufung aus, welche in „Post-och Inrikes-Tidningar" und wenigstens einer der übrigen Stockholmer Zeitungen dreimal veröffentlicht wird; davon das erste Mal wenigstens einen Monat vor dem Tage, welcher zum Beginn der Versammlung angesetzt ist.

§. 30. Bei der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Mai sollen folgende Angelegenheiten vorgenommen werden:

1. die Berichte der Direction und der Revisoren über die Verwaltung des vorigen Jahres, sowie die Frage über Decharge für die Direction;
2. die Vorschläge, welche von der Direction, den Revisoren oder irgend einem Actionair gemäß §. 33 gemacht werden können;
3. Bestimmung der Austheilung für das verflossene Jahr nach dem darüber von der Direktion und den Revisoren abgegebenen Vorschlägen.

§. 31. Bei der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Dezember erfolgt die Wahl der Direktoren und Revisoren; auch können bei dieser Versammlung solche Gegenstände vorgenommen werden, welche sonst eine außerordentliche Versammlung der Theilhaber veranlassen würden; gleichwohl muß eine Nachricht darüber an die Berufung einfließen.

§. 32. In ungewöhnlichen und wichtigen Fällen kann die Direktion eine außerordentliche Versammlung der Theilhaber berufen. Ueber eine solche geschieht die Berufung ebenso, wie hier oben rücksichtlich der ordentlichen Versammlungen vorgeschrieben ist. Gleichwohl müssen in der Berufung diejenigen Gegenstände angegeben werden, welche zur Ueberlegung vorkommen sollen und es dürfen dann keine anderen als die angegebenen Gegenstände zur Entscheidung vorgenommen werden. Auch ist die Direktion verpflichtet zur Berufung einer außerordentlichen Versammlung der Theilhaber, wenn Actienbesitzer, die wenigstens zweihundert Actien repräsentiren, solches verlangen und den Zweck damit schriftlich angeben.

§. 33. Ein Actien-Besitzer, welcher der Gesellschaft eine Vorstellung machen will, muß diese Vorstellung schriftlich wenigstens vierzehn Tage vor der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Mai an die Direktion abgeben; dieser liegt es nun ob, an die Gesellschaft ebenfalls mit einer schriftlichen Aeußerung über den Gegenstand einzukommen, und dann hat die Gesellschaft das Recht, über die Sache einen Beschluß zu fassen. Wenn jedoch eine solche Vorstellung eine Abänderung an den Statuten abzielt, so darf kein Beschluß darüber eher gefaßt werden, als nachdem die Frage noch einmal bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung der Theilhaber vorgetragen worden ist, und muß in der Berufung zu derselben zugleich daran erinnert werden, daß dann eine solche Frage zur Entscheidung vorkommt.

§. 34. Die Documente, welche bei der Versammlung der Theilhaber vorgetragen werden sollen, müssen wenigstens drei Tage zuvor den Actienbesitzern in dem Comtoir der Gesellschaft zur Einsicht bereit sein.

§. 35. Bei den Versammlungen der Theilhaber wird das Abstimmungsrecht so berechnet, daß der Eigenthümer von 1 bis mit 5 Actien 1 Stimme besitzt, von 6 bis mit 10 Actien 2 Stimmen, von 11 bis mit 20 Actien 3 Stimmen, von 21 bis mit 30 Actien 4 Stimmen, sowie von 31 Actien und darüber 5 Stimmen, welches die höchste Anzahl ist, für welche jemand abstimmen darf. Ein anwesender Actienbesitzer darf auch, laut Vollmacht, für abwesende stimmen; doch darf niemand in irgend einem Falle, für eigene oder fremde Rechnung, mehr als zusammen 5 Stimmen abgeben.

Abwesende Actienbesitzer müssen sich mit den von den anwesenden gesetzlich gefaßten Beschlüssen befriedigen.

§. 36. Bei den Versammlungen der Theilhaber werden die Ueberlegungen von einem für jede Versammlung per capita gewählten Vorsitzer geleitet. Alle übrigen Wahlen geschehen unbedingt mit geschlossenen Zetteln, auf deren äußerer Seite die Stimmenzahl angezeichnet wird. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Wahl durch das Loos entschieden. In allen anderen Fragen wird eine offene Abstimmung angestellt, falls nicht von irgend jemand eine geschlossene gefordert wird. Die meisten Stimmen ergeben den Beschluß der Versammlung, mit Ausnahme des im § 67 erwähnten Falles; in allen sonstigen Fällen, in denen die Stimmen für zwei oder mehre Fälle gleich vertheilt ausfallen, gilt die Ansicht, welcher der Vorsitzende beitritt.

Artikel IV.

Von den Verpflichtungen der Versicherten.

§. 37. Der Versicherte, sein Vertreter, oder wer sonst mit der Versicherungsnahme sich befaßt, ist verpflichtet, beim Abschluß des Vertrages, alle dem Versicherten, so wie denjenigen, die für seine Rechnung handeln, zu der Zeit bekannten Umstände vollständig und wahrheitsgemäß anzuzeigen, soweit die Kenntniß derselben, für die Beurtheilung der von der Gesellschaft zu übernehmenden Gefahr resp. der Bedingungen solcher Uebernahme, ihr nothwendig ist; widrigenfalls, und kann es später nachgewiesen werden, daß irgend von diesen Umständen dem Versicherten oder seinen Vertretern Etwas entweder bekannt gewesen oder nach vernünftigem Ermessen bekannt sein sollte, ist die Versicherung nichtig und der Gesellschaft gebührt gleichwohl die Prämie.

Versicherung für fremde Rechnung bleibt jedoch in Kraft, wenn irgend ein Umstand, der auf den Entschluß der Gesellschaft, auf die Versicherung sich einzulassen, hätte Einfluß üben können, dem Versicherten so

spät bekannt geworden, daß er nicht im Stande gewesen, ohne Anwendung außerordentlicher Maaßregeln, bei dem Abschlusse des Vertrages, Nachricht davon mitzutheilen. Auch wird, wenn die Versicherung ohne Wissen des Versicherten genommen ist, die Nicht-Anzeige eines derartigen Umstandes, welcher ihm, dem Versicherungsnehmer, aber nicht bekannt war, die Ungültigkeit der Versicherung nicht bewirken.

§. 38. Wenn der Versicherte resp. der Versicherungsnehmer über einen die Versicherung betreffenden erheblichen Umstand, wenn auch auf guten Glauben, eine unrichtige Anzeige gemacht hat, ist die Versicherung unwirksam, und wird dann die Hälfte der bezahlten Prämie ristornirt, sofern nicht die Direktion Rückversicherung besorgt hat, in welchem Falle Ristorno nicht stattfindet.

§. 39. Bei Versicherung von Bodmerei soll dem Versicherer angezeigt werden: nicht nur der erste Abgangsort und der Ort, wo die Bodmerei im Nothhafen eingegangen ist, sondern auch ob Schiff, Fracht und Ladung zusammen, oder einzeln, resp. ob nur Theile davon, für die Bodmerei haften.

Bei Unterlassung solcher Anzeige werden die Bodmereigelder als auf Schiff, Fracht und Ladung zusammen versichert angesehen; jedoch kann, wenn es sich erweist, daß Solches nicht der Fall ist, nur die Gesellschaft auf diese Bestimmung sich berufen, und sie ersetzt dann nur den Ausfall, welcher entstehen würde, wenn diese sämmtlichen drei Gegenstände mit verbodmet und zur Deckung der Bodmereischuld unzureichend gewesen wären.

Ist die Bodmerei auf ein Schiff in Ballast genommen, muß dieser Umstand angezeigt werden, widrigenfalls ist die Versicherung annullirt und die Prämie verfallen.

§. 40. Ist bei dem Versicherungs-Abschlusse eine gewisse Person als Befehlshaber des Schiffes bezeichnet, so wird es jedoch nicht so angesehen, als hätte der Versicherte durch diese Bezeichnung eine Verpflichtung dahin übernommen, daß dieselbe Person auch die Führung des Schiffs behalten werde.

§ 41. Wenn die Abreise vom Abladungsorte über die bei der Anzeige zur Versicherung angegebene Zeit hinaus verzögert worden, muß der Versicherte resp. der Versicherungsnehmer, sobald die Verzögerung ihm bekannt wurde, die Gesellschaft davon benachrichtigen, und wenn die Absegelung während einer späteren oder gefährlicheren Jahreszeit eintrifft, ist dann die Gesellschaft berechtigt, eine der Vergrößerung der Gefahr entsprechende Prämien-Erhöhung sich auszubedingen. Bei Unterlassung gena nter Anzeige, ist das Recht aus der Versicherung erloschen und die Prämie verfallen. Können die Parteien über den Betrag der Prämienerhöhung sich nicht einigen, wird selbige durch Schiedsrichter festgestellt.

§. 42. Die vereinbarte Prämie soll, gegen Aushändigung der Police, und spätestens in Frist von vierzehn Tagen nach dem Vertragabschlusse bezahlt werden: widrigenfalls, und wenn nicht die Zahlung am nächsten Werktage nach desfallsiger Aufforderung erfolgt, ist die Versicherung aufgehoben und der Versicherungsnehmer gleichwohl verpflichtet, 1/4 pCt. von der Versicherungssumme der Gesellschaft zu berichtigen.

Ein Zahlungs-Aufschub in Betreff jährlicher Prämien wird jedoch dergestalt gestattet, daß dieselben vierteljährlich, aber vorschußweise, geleistet werden können; bei Ermangelung einer derartigen Zahlung treten die oben bestimmten Folgen ein.

Die Polizen sollen am nächsten Werktage nach dem Vertragsabschlusse für den Versicherungsnehmer zur Abholung bereit sein.

§. 43. Im Uebrigen sollen die Bestimmungen der Königl. Versicherungs- und Haverei-Ordnung für den Versicherten resp. den Versicherungsnehmer maßgebend sein.

Artikel V.

Von den Verpflichtungen der Gesellschaft als Versicherer.

§. 44. Die Gesellschaft ist verpflichtet, so weit ein Anderes nicht vereinbart worden, die Folge aller Gefahr, welcher der versicherte Gegenstand während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist, zu tragen. Sie trägt insbesondere die Gefahr:

1. der Elementar-Ereignisse und See-Unfälle, selbst wenn die letzteren durch einen Dritten verschuldet sind, als: Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffsbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Beschädigung durch Eis, Kentern, Seewurf u. s. w.;
2. des Krieges und der Maßregeln hoher Hand;
3. des Arrestes und der Beschlagnahme, durch den Versicherten nicht verschuldet;
4. des Diebstahls, des Seeraubes, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten;
5. der Verbodmung der versicherten Gegenstände zur Fortsetzung der Reise oder ihrer Verwendung auf andere Art zu demselben Zweck;
6. der Unredlichkeit und des Versehens des Schiffers oder einer Person der Schiffs-Mannschaft, sofern an dem versicherten Gegenstand ein Schaden dadurch entsteht;
7. des Zusammenstoßes von Schiffen, und zwar ohne Unterschied, ob der Versicherte Gegenstand unmittelbar durch den Zusammenstoß oder durch dessen Folgen einen Schaden erleidet, oder ob dieser dadurch entsteht, daß aus dem versicherten Gegenstand ein Schaden, der einem Dritten zugefügt worden, zu ersetzen ist;
8. des Verschollens vom Schiffe; und
9. See-Beschädigung, die Gütern auf dem Transport nach oder vom Schiffe zugefügt wird.

§. 45. Wenn die Gesellschaft, nach Kenntnißnahme von der Beschaffenheit eines Schiffes, dasselbe als seetüchtig für eine gewisse Gefahr gutgeheißen hat, ist die Gesellschaft, bei eintretendem Schaden, nicht befugt, Ersatz wegen ermangelnder Seetüchtigkeit des Schiffes zu verweigern, es sei denn, daß es nachgewiesen werden kann, daß jener Mangel dem Versicherten resp. dem Ver-

sicherungsnehmer beim Versicherungs-Abschlusse bekannt gewesen und von ihm verschwiegen worden sei.

§. 46. Die Gesellschaft ist zum Ersatz eines eingetroffenen Schadens auch dann verpflichtet, wenn dem Schiffer ein Anspruch auf Vergütung desselben Schadens gegen den Schiffer oder eine andere Person zusteht. Der Versicherte hat jedoch in diesem Falle seinen Anspruch auf Schadenersatz gegen einen Dritten der Gesellschaft abzutreten, sowie, bis die Gesellschaft selbst im Stande wird, ihr Recht zu verfolgen, die in dieser Hinsicht zur Sicherung der Rechte der Gesellschaft etwa erforderlichen Maßregeln, sofern thunlich, vorzunehmen.

§. 47. Der Gesellschaft fällt zur Last der Betrag zur Haveriegrosse, welcher durch die betreffende Behörde resp. den betreffenden Dispacheur, im Inlande oder im Auslande, in Uebereinstimmung mit dem dort bestehenden Gesetze ermittelt und auf versichertes Schiff resp. Fracht oder Ladung gelegt worden ist.

§. 48. Die Haveriegrosse-Dispache wird an dem Orte oder in dem Lande, wo Schiff und Ladung getrennt werden, die Particulaire-Dispache aber da, wo die Versicherung ertheilt ist, aufgemacht.

§. 49. Die Bestimmungen der aufgemachten Dispache mit Bezug auf Kosten, welche dem versicherten Gegenstande als besondere Haverie belastet worden, sind auch bei der Regulirung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft unter dem Vorbehalte maßgebend, daß Erstgenannter seine Ansprüche gegen die etwa ungehörig Begünstigten an die Gesellschaft abtrete. Die Gesellschaft trägt allenfalls nicht Kosten, für welche sie nach dem Versicherungsvertrage nicht zu haften hat.

§. 50. Besondere Havereien, die drei pCt. der Versicherungssumme nicht übersteigen, werden nicht ersetzt. Beschädigung am Rumpfe eines Schiffes, wenn es noch nicht zwei Jahre in der See gewesen ist, wird zum Vollen vergütet; sonst wird, wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu, ein Drittel abgezogen; derselbe Abzug findet immer statt, an Schiffs-Geräthschaften, mit Ausnahme der Ankerketten, wofür nur ein Sechstel abgezogen wird, und der Anker, die zum Vollen ersetzt werden.

Für Kupfer und Yellow-Metall-Häute oder hölzerne Häute, die nicht mehr als ein Jahr, nachdem sie neu umgelegt wurden, unter dem Schiffe gewesen sind, wird ein Fünftel und ferner ein Fünftel für jedes folgende Jahr abgezogen. Für Häute aus Zink oder anderen Stoffen wird ein Drittel für das erste und ein Drittel für jedes folgende Jahr, worunter es am Schiffe befestigt gewesen, abgezogen.

Vom Betrage des Schadens wird zuerst der Netto-Werth oder Erlös der Stücke, die im beschädigten Zustand einen Werth besaßen und durch neue ersetzt sind, abgezogen; worauf der Schaden in der oben beschriebenen Art ersetzt wird.

§. 51. Der Versicherer haftet im Allgemeinen nur bis auf Höhe der Versicherungssumme.

Sind jedoch, zur Bergung oder zum Loskauf des versicherten Gegenstandes, Kosten auf guten Glauben aufgewendet, oder ereignen sich mehrere Havereien, und übersteigen die solchergestalt gemachten Ausgaben die Versicherungssumme, oder tritt später ein Totalverlust ein, davon fallen die Kosten und der Verlust, wenn solche auch die Versicherungssumme übersteigt, der Gesellschaft zur Last, obgleich sie zum Ersatze des Schadens in jeder einzelnen Haverei über die Größe der Versicherungssumme nicht verpflichtet ist.

Beim Eintritt eines Schadens ist jedoch der Versicherte, bei Verlust seines Rechtes auf Vergütung, falls das Schiff später verloren geht oder von einer anderen und so schweren Haverei betroffen wird, daß diese, zusammen mit der vorgehenden Haverei, die Versicherungs-Summe übersteigt, gehalten, so bald er von der Haverei Nachricht bekommt, die daraus entstandenen Havereigelder, auf Kosten und Gefahr der Gesellschaft zu versichern zu suchen.

Können, im Falle der Verbodmung von Schiff, Fracht und Ladung, Schiff und Fracht den ihnen nach gesetzlicher Dispache, zur Last fallenden Beitrag nicht leisten, soll die Gesellschaft, als Versicherer der Ladung, so viel bezahlen, und zwar, jedoch nicht über den versicherten Werth der Ladung hinaus, als Schiff und Fracht nicht austragen können, wie denn auch im umgekehrten Falle, wenn die Ladung zur Deckung des ihr zur Last fallenden Betrages nicht genügt, die Gesellschaft, wenn Schiff und Fracht bei ihr versichert sind, für den Minderbetrag, jedoch nur bis auf Höhe des Versicherungswerthes des Schiffes und der Fracht zu haften hat.

Jeder Verlust am Schiffe und alle außerordentlichen Kosten, welche zur Einlösung des Bodmereibriefes im Bestimmungsorte durch den Verkauf des Schiffes entstehen, bleiben zur Last der Rhederei; die Gesellschaft zahlt nur dasjenige, was sie nach gesetzlicher Dispache in Haveriegrosse und Haverie-Particulaire zu ersetzen hat.

§. 52. Hat die Gesellschaft Versicherung abgeschlossen unter der Klausel:

1. „frei von Kriegsmolest," dann trägt sie nicht die Kriegsgefahr, und auch sonstige Gefahr nicht länger, als bis die Reise durch Kriegsgefahr gehindert oder unterbrochen wird;
2. „nur für Seegefahr," dann trägt sie nicht die Kriegsgefahr, wohl aber sonstige Gefahr, auch nachdem die Reise durch Kriegsgefahr gehindert oder gehemmt worden ist;
3. „frei für Beschädigung außer im Strandungsfall," dann haftet sie nur für Beschädigung, die durch Strandung entstanden ist, für Kosten und für Beschädigung durch Feuersbrunst verursacht, und für Beschädigung durch feindliches Beschießen zugefügt. Der Strandung werden gleich geachtet: Sinken, Zerbrechung des Rumpfes, Stoßen gegen Gründe, Scheeren, Klippen, Schiffe oder in der See fließende Gegenstände, und ein jeder Seeunfall, wodurch das Schiff reparaturunwürdig geworden ist;
4. „gegen totalen Verlust", dann ist sie verantwortlich, nur wenn der versicherte Gegenstand gänzlich ver-

loren resp. das Schiff so beschädigt worden, daß es für Reparatur unwürdig erklärt wird. Ist eine solche Versicherung auf Güter genommen, haftet die Gesellschaft nur in dem Falle, daß die Güter oder ein Theil davon, in Folge eines Unfalles, den Bestimmungsort nicht erreichen, oder wenn dieselben während der Reise, in Folge eines vorhergegangenen Unfalles, verkauft werden. Erreichen die Güter den Bestimmungsort, hat die Gesellschaft weder für Beschädigung, noch für einen aus Beschädigung entstandenen Verlust zu haften;

5. „frei von besonderer Haverei," dann haftet die Gesellschaft nur für totalen Verlust, nach Maaßgabe des vorstehenden Absatzes 4 und für Beitrag zur Havariegrosse;
6. „für alle Gefahr", dann haftet die Gesellschaft für totalen Verlust und Havariegrosse-Beitrag zum Vollen, und für besondere Havarei mit dem im §. 50 bestimmten Vorbehalte.

§. 53. Absatz 1. Ist die Versicherung auf Zeit geschlossen, so wird die Zeit nach dem Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht berechnet. Der Versicherer trägt die Gefahr sowohl während des Anfangstages als auch während des Schlußtages.

Bei Berechnung der Zeit ist der Ort, wo das Schiff sich befindet, maaßgebend.

Absatz 2. Die vorstehende Bestimmung ist jedoch einer Modifikation unterworfen, falls es in der Police verabredet ist, daß, wenn das Schiff vor Anfang der Versicherungszeit in See gegangen oder beim Ablauf derselben noch unterwegs ist, der Risico, gegen eine Prämienzulage, bis zur Ankunft des Schiffes im Bestimmungsorte und bis zur Beendigung der Löschung daselbst fortdauern wird. In diesen Fällen werden die Verbindlichkeiten beider Parteien prolongirt. Der Versicherte ist jedoch befugt, vor Ablauf der Versicherungszeit, den Risico zu kündigen, wenn zu der Zeit das Schiff noch in einem Hafen liegt.

Absatz 3. Schadenersätze für solchergestalt versicherte Schiffe werden für jede einzelne Reise separat berechnet, worauf die Haftung der Gesellschaft bis zum Ablauf der Versicherungszeit unvermindert besteht.

Absatz 4. Ist ein auf gewisse Zeit versichertes Schiff als verschollen zu betrachten, soll die in der Police bedungene Prämie für die unten bestimmte Frist und ferner so lange, als diese Frist die Versicherungszeit überschreitet, fortentrichtet werden.

Bei Berechnung der Prämie für Ueberschreitung der Versicherungszeit wird ein angefangener Monat für voll gerechnet.

Absatz 5. Ein Schiff ist als verschollen anzusehen, wenn alle Nachrichten über dasselbe ausbleiben; bei einer Reise zwischen Europäischen Plätzen, für Segelschiffe sechs, für Dampfschiffe vier Monate; bei einer Reise zwischen Europa, und einem Orte diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn, neun Monate; bei einer Reise zwischen Europa und einem Orte jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn, zwölf Monate; bei einer Reise zwischen nichteuropäischen Häfen, sechs, neun oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise auf höchstens zwei, höchstens drei oder mehr als drei Monate zu berechnen ist. In allen diesen Fällen ist die Gesellschaft gehalten, die Versicherungssumme gegen Abanden zu bezahlen.

Die erwähnten Fristen werden von dem Tage an, zu welchem die letzte Nachricht über das Schiff reicht, gerechnet.

Im Fall von Zweifel über die Zeitberechnung gilt immer die längere.

§. 54. Ist die Versicherung auf behaltene Ankunft eines Schiffes geschlossen, dann wird die Versicherungssumme vergütet nur wenn ein totaler Verlust eintritt, und wenn das Schiff abandonnirt oder für reparaturunwürdig erklärt worden. Die Gefahr hört auf, sobald das Schiff nach glücklicher Ankunft im Bestimmungshafen daselbst den Anker hat fallen lassen oder vertent ist.

§. 55. Alles, was zur Ausrüstung eines Schiffes resp. zu dessen Inventar und Proviantirung gehört, wird als Zubehör des Schiffes betrachtet und als in seiner Versicherungssumme mit eingeschlossen.

§. 56. Die Fracht und die Caplaken tragen zur Hälfte zu der Havariegrosse bei, wenn die Havarie in Schweden dispachirt wird.

§. 57. Der festgestellte Schadenersatz wird spätestens dreißig Tage, nachdem eine gehörige Dispache an die Gesellschaft übergeben worden, ausbezahlt.

§. 58. Die Reise wird als beendigt angesehen, sobald das Schiff im Bestimmungshafen entlöscht ist, oder spätestens 30 Tage nach der Ankunft daselbst.

§. 59. Im Uebrigen sind die in der Königl. Versicherungs- und Havarie-Ordnung enthaltenen Vorschriften für die Gesellschaft maaßgebend.

Artikel 8.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 60. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stockholm und steht unter der Jurisdiction des dortigen Rathhausgerichtes.

§. 61. Der vorstehende Direktor oder sein Suppleant ist berechtigt, im Namen der Gesellschaft die Forderungen der Gesellschaft in Concurssachen geltend zu machen und eidlich zu erhärten, sowie übrigens selbst oder durch Substituten die Rechte der Gesellschaft bei allen Gerichten und Behörden zu vertreten und zu verfolgen.

§. 62. Einfließende Geldmittel sollen so bald wie möglich in eine von der Gesellschaft genehmigte Bank eingesetzt, oder auf andere Weise verzinslich gemacht werden, wie §. 19 vorschreibt.

§. 63. Bei der Bestimmung der Austheilung für ein vorhergegangenes Jahr, worüber in §. 30 die Vorschrift gegeben ist, soll unter dem Vorbehalte, daß die Vorschrift hier unten in §. 69 beobachtet wird, zuerst fünf Prozent Zinsen auf den baar eingezahlten Antheil an dem Aktienkapitale ausgehen und zugleich sollen fünf Prozent Zinsen auf den Reservefonds abgesetzt werden,

nachdem derselbe nach der Thätigkeit der Gesellschaft in dem ersten Jahre hat gebildet werden können.

Von dem reinen Gewinne, der darauf noch übrig sein kann, ist höchstens die Hälfte in geraden Reichsthalern an die Aktionäre auszutheilen.

Der Rückstand fällt an den Reservefond.

§. 64. Der Reservefond soll vor allen Dingen zur Bezahlung des Schadenersatzes, zu dessen Deckung die eingeflossenen Prämien nicht hinreichen, und darauf zu Zinsenliquidationen an die Aktionäre verwendet werden, sofern der Ueberschuß des vorhergegangenen Jahres dazu nicht genügt.

§. 65. Wenn die Versicherung durch einen Makler bewerkstelligt wird, so wird ihm von der Gesellschaft 1 per Mille der Versicherungssumma an Courtage erstattet.

§. 66. Ueberall in diesem Reglement, wo von Geldbeträgen die Rede ist, wird damit Schwedische Reichsmünze verstanden.

§. 67. Sollte die Gesellschaft von so bedeutenden Verlusten betroffen werden, daß die Direktion dafür hält, daß der Reservefond und zwei Drittheile des baar eingezahlten Antheiles des Aktienkapitales zur Berichtigung der von der Gesellschaft zu zahlenden Schadenersätze erforderlich sein werden, so muß die Direktion, nach Maßgabe der im § 32 enthaltenen Bestimmungen, sogleich eine außerordentliche Versammlung der Interessenten veranstalten, sofern nicht innerhalb eines Monates eine ordentliche Versammlung stattfindet. In dieser Versammlung soll ein Beschluß gefaßt werden, in wie fern die Gesellschaft unter Liquidation gestellt oder durch einen Zuschuß von Zwanzig Prozent vom Nominal-Betrage der Aktien in den Stand gesetzt werden soll, ihre Thätigkeit ungehindert fortzusetzen. Um den Beschluß über einen solchen Zuschuß fassen zu können, ist gleichwohl der Beifall von mindestens drei Viertheilen der Stimmen der Anwesenden erforderlich; in einem andern Falle wird es so angesehen, als hätte die Gesellschaft Realisation beschlossen. Versäumt ein Aktienbesitzer, er mag dem Beschlusse beigetreten sein oder nicht, einen beschlossenen Zuschuß innerhalb eines Monats von dem Tage an, der zur Einzahlung desselben durch Bekanntmachung in „Post-och Inrikes Tidningar" bestimmt worden ist, einzuzahlen, so hat er seine Aktien an die Gesellschaft verwirkt, und er ist verpflichtet, dieselben bei Anforderung an die Direktion abzuliefern; hinsichtlich der Zurückgabe einer abgegebenen Verschreibung wird laut §. 6 in der Königl. Verordnung vom 6. Oktober 1848, Aktiengesellschaften betreffend, verfahren. Werden verfallene Aktien nicht zurückgegeben, so ist die Direktion berechtigt, nachdem dieselben durch Bekanntmachung in „Post-och Inrikes-Tidningar" mortifizirt worden sind, anstatt der alten neue Aktienbriefe mit Beibehaltung der Ordnungsnummern dieser ersteren auszufertigen.

§. 68. Wird die Gesellschaft in Liquidation gestellt, und zahlt nicht ein Aktienbesitzer den geforderten Zuschuß auf unbezahlten Antheil des gezeichneten Aktienkapitals innerhalb eines Monats von dem Tage an, da derselbe der geschehenen Bekanntmachung gemäß spätestens hätte eingezahlt werden sollen, so ist er dafür der Auspfändung unterworfen, wobei gepfändet wird, was unbezahlt ist, nebst 5 Prozent jährlicher Zinsen von dem Verfalltage ab, und darf hierbei in keinem Falle Compensationsrecht für Forderungen an die Gesellschaft stattfinden.

§. 69. Ehe als die Gesellschaft aufgelöst wird, und ihre sämmtlichen geltenden Schulden bezahlt sind, darf die Gesellschaft von den Mitteln keine Austheilung an die Mitglieder derselben machen, außer wenn dem letzten Buchabschlusse gemäß, und zwar dieser nicht älter als von dem zuletzt verflossenen Jahre, ein Ueberschuß zwei Prozent von dem gezeichneten Aktienkapitale entsprechend, vorhanden ist. Mitglieder der Direktion oder der Gesellschaft, welche an einem hiergegen streitenden Beschlusse Theil nehmen, sollen in dem Falle, daß sich ein Deficit vorfindet, die Verpflichtung haben, Alle für Einen und Einer für Alle für die Zurückzahlung desjenigen, das zu viel vertheilt worden ist, verantwortlich zu sein. Auch sollen stets Mitglieder der Direktion oder der Gesellschaft, welche in anderer Hinsicht diese Statuten übertreten, Einer für Alle und Alle für Einen, verpflichtet sein, allen durch solche Uebertretung entstehenden Schaden zu ersetzen.

§. 70. Diese Statuten sollen in Uebereinstimmung mit §. 1 in der Königl. Verordnung vom 6. Oktober 1848, Actien-Gesellschaften betreffend, in dem Rathhaus-Gerichte zu Stockholm vorgezeigt werden, welches den Inhalt der Statuten in sein Protokoll einzutragen und eine Nachricht über die Gesellschaft auf Kosten derselben in allgemeinen Zeitungen veröffentlichen zu lassen hat.

Was allen Betreffenden zur unterthänigen Befolgung dienen soll. Ut supra.

Carl.

L. S.

G. Lagerfräle.

Nachtrag

zu den

durch das Amtsblatt publicirten „Statuten der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus."

Sr. Majestät des Königs

Gnädige Resolution auf das von der Direction der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus dahin gemachte Gesuch, daß, nachdem die Gesellschaft ordnungsmäßig beschlossen hat, den Inhalt des §. 1 in den am 6. Juni 1862 festgesetzten Statuten der Gesellschaft abzuändern, Se. Königl. Majestät genannten Beschluß in Gnaden zu bestätigen geruhe.

Gegeben im Schlosse zu Stockholm, den 26. Januar 1871.

Se. Königl. Majestät haben dieses unterthänige Gesuch Sich vortragen lassen, und erachten für gut, selbiges Gnädigst zu bewilligen. Demzufolge wird §. 1 in den Statuten der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus den nachstehenden veränderten Wortlaut bekommen:

Die Gesellschaft wird benannt **Sjöförsäkrings-Aktie-Bolaget Neptunus** (Die See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus) und hat den Zweck, Versicherungen gegen Seeschäden, in Gemäßheit der bestehenden See-Gesetze, sowie der näheren Bestimmungen, welche diese Statuten enthalten, und der besonderen Bedingungen, welche bei jeder Versicherung festgesetzt werden mögen, zu ertheilen.

Güter-Versicherungen können auch gegen Schaden beim Land-Transport, der im Zusammenhang mit See-Transport vorkommt, ertheilt werden.

Was den Betreffenden zur unterthänigen Befolgung dienen soll.

Carl.

L. S.

Axel Bergström.

Gedruckt in der Kanter'schen Hofbuchdruckerei in Marienwerder.